

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Europäische Ethnologie/European Ethnology“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 15. März 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Intensivierungsmodul und Masterarbeitsmodul	6
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

#### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs Europäische Ethnologie sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fächer Kunstgeschichte und Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“. <sup>2</sup>Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der vom Fakultätsrat gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

## § 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den 30 % der Besten ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs gehört.
- (2) Als einschlägig gelten Studien, wenn der Abschluss in Europäischer Ethnologie, Volkskunde, Kulturanthropologie, Empirischer und/oder Vergleichender Kulturwissenschaft, Kulturgeschichte, Museumswissenschaft, Kulturmanagement oder Populären Kulturen, sozialwissenschaftlichen, historischen oder philologischen Wissenschaften erworben wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

## § 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Ziel des Studiums der Europäischen Ethnologie ist der Erwerb fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen, die zum Verständnis der europäischen Gesellschaften notwendig sind, insbesondere der Fähigkeit, methodologische Grundlagen der Europäischen Ethnologie zu verstehen und selbständig anzuwenden; die Fachterminologie zu beherrschen und anzuwenden; für die Europäische Ethnologie relevante historische und gegenwartsorientierte Quellen und Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten, und zwar in verschiedenen europäischen Sprachen; alltägliche, regionale, ethnische, religiöse und genderbezogene Phänomene im Kontext sozialer, historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu analysieren, Einsicht in die Vielfalt der Kulturen Europas und ihrer Phänomene zu bekommen und zwar in ihren historischen Tiefendimensionen, ihren sozialen Verhältnissen und ihrer regionalen Ausprägungen; systematisch, theoriebezogen und methodenreflektiert zu arbeiten,

empirisch zu recherchieren und die Ergebnisse strukturiert und verständlich mündlich, schriftlich und mediengestützt zu präsentieren.

### § 34 Studiengangsstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs, 6 ECTS-Punkte auf das Intensivierungsmodul und 24 ECTS-Punkte auf das Masterarbeitsmodul.

### § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

<sup>1</sup>Der Kernbereich besteht aus 5 Vertiefungsmodulen und dem Praxismodul, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-10 Semesterwochenstunden enthalten. <sup>2</sup>Aus den Vertiefungsmodulen III, IV und V sind zwei auszuwählen.

- Vertiefungsmodul I: Europäische Kulturen I (Pflicht, 10 ECTS)  
Lehrformen: Vorlesung und Seminar  
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
  - Vertiefungsmodul II: Wissenstransfer & Museum (Pflicht, 10 ECTS)  
Lehrformen: Vorlesung und Seminar  
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
  - Vertiefungsmodul III: Europäische Kulturen II (Wahlpflicht, 10 ECTS)  
Lehrformen: Vorlesung und Seminar  
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
  - Vertiefungsmodul IV: Gender & Diversity (Wahlpflicht, 10 ECTS)  
Lehrformen: Vorlesung und Seminar und Übung  
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit  
Besonderheit: Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern
  - Vertiefungsmodul V: Fach- & Methodendiskurs (Wahlpflicht, 10 ECTS)  
Lehrformen: Vorlesung und Seminar  
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
  - Praxismodul: Ausstellungswesen (Pflicht, 20 ECTS)  
Lehrformen: 2 Übungen und 6 Exkursionstage und 6 Wochen Praktikum (Vollzeit in einer Kultureinrichtung)  
Prüfungsformen: Exkursionsbericht (pro Tag ca. 3000 Zeichen) + Praktikumsbericht (pro Woche ca. 9000 Zeichen)
- <sup>3</sup>Die regelmäßige Teilnahme an den beiden Übungen wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Davon entfallen mindestens 15 ECTS-Punkte auf Module eines oder mehrerer anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. <sup>3</sup>Die übrigen ECTS-Punkte können im Fach Europäische Ethnologie erbracht werden, und zwar entweder in dem bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodul des Kernbereichs oder in den für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge angebotenen Erweiterungsmodulen des Fachs.
- (2) Erweiterungsmodule der Europäischen Ethnologie:
  - Erweiterungsmodul I: Grundlagen der Europäischen Ethnologie I (Wahlpflicht, 10 ECTS)  
Lehrformen: Vorlesung und Seminar  
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
  - Erweiterungsmodul II: Grundlagen der Europäischen Ethnologie II (Wahlpflicht, 15 ECTS)  
Lehrformen: Vorlesung und Seminar und Übung und 3 Exkursionstage  
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (4) Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

### § 37 Intensivierungsmodul und Masterarbeitsmodul

- (1) <sup>1</sup>Das Intensivierungsmodul besteht aus drei Exkursionstagen und dem Oberseminar, in dessen Rahmen als Modulprüfung das gewählte Thema der Masterarbeit durch ein 60-minütiges Referat präsentiert werden muss. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, das Intensivierungsmodul parallel zur Anfertigung der Masterarbeit zu belegen.
- (2) <sup>1</sup>Im Masterarbeitsmodul ist die Masterarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem

prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Bewertungen, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf)) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2010 (Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-12.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-12.pdf)) außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die das Masterstudium „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ab. <sup>2</sup>Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden; der Antrag muss bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.

Bamberg, 15. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.